

Verordnung

der Stadt Burghausen zur Regelung der Ordnung

auf dem Bürgerplatz, dem Stadtplatz, im Stadtpark, den Gräben, der Spitalgasse, dem Dr.-Wilhelm-Hoegner-Platz (ehem. Platz der deutschen Einheit), dem Grundstück ehem. „Villa Galitzenstein“ und dem Waldpark Lindach

Stadtrats-Beschluss Nr. 2.2 vom 14. Mai 2003,
geändert durch Stadtratsbeschluss 2.4 und 2.5 vom 11.03.2009
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 2.1 vom 16.06.2010
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 2.1 vom 09.02.2011

Aufgrund des Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 Landesstraßen- und Ordnungsgesetz (LStVG), des Art. 14 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), des Art. 18 Abs. 1 LStVG und des Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) erlässt die Stadt Burghausen folgende Verordnung:

§ 1

Inhalt der Verordnung

Der Bürgerplatz, der Stadtplatz, der Stadtpark, der Bereich In den Gräben und Spitalgasse sowie der Dr.-Wilhelm-Hoegner-Platz, das Grundstück der ehem. Villa Galitzenstein und der Waldpark Lindach sind wichtige Begegnungsstätten für Burghausener Bürger und die Gäste der Stadt und erfüllen somit auch eine bedeutende Repräsentationsfunktion. Daher muss im Interesse des Ansehens der Stadt der Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Schutz der Einrichtungen auf diesen Straßen und Plätzen gewährleistet werden. Zu diesem Zweck erlässt die Stadt Burghausen diese Verordnung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten auf den in den beigefügten Lageplänen abgegrenzten Bereichen des Bürgerplatzes (Lageplan 1), des Stadtplatzes (Lageplan 2), des Stadtparks (Lageplan 3 und Lageplan 3 a), der Gräben (Lageplan 4), der Spitalgasse (Lageplan 5), des Dr.-Wilhelm-Hoegner-Platzes (Lageplan 6), des Grundstücks der ehem. „Villa Galitzenstein“ (Lageplan 7) und des Waldparks Lindach (Lageplan 8).

Die beigefügten Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3

Reinhaltung

- (1) Es ist untersagt, die in § 2 abgegrenzten Bereiche über das übliche Maß hinaus zu verunreinigen, insbesondere
 1. Abfälle aller Art wie Papier, Obst- und Speisereste wegzuerwerfen
 2. die öffentlichen Straßen und Plätze durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (2) Werden durch nach Absatz 1 verbotene Handlungen oder Unterlassungen Gehsteige, Plätze und Fahrbahnen verunreinigt, so ist der Verursacher gemäß Art. 16 BayStrWG verpflichtet, die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann er zum Ersatz der Kosten der Reinigung herangezogen werden.

**§ 4
Lärmschutz**

- (1) Geräuschvolle öffentliche und nichtöffentliche Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen sowie die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in dem in § 2 abgegrenzten Bereich sind verboten, wenn hierdurch Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft entstehen.
- (2) Die Regelungen nach Absatz 1 gelten nicht für Veranstaltungen, die von der Stadt Burghausen oder dem Landratsamt Altötting festgesetzt bzw. genehmigt werden.
- (3) Für Veranstaltungen, deren Durchführung im besonderen öffentlichen Interesse liegen, können auf Antrag durch die Stadt Burghausen Ausnahmen bewilligt werden.

**§ 5
Anleinplicht von großen Hunden**

- (1) In dem in § 2 abgegrenzten Bereich ist das freie Umherlaufenlassen von großen Hunden und Kampfhunden verboten. Diese Hunde sind in diesem Bereich stets an einer reißfesten Leine, welche nicht länger als zwei Meter ist, zu führen. Dieses Verbot gilt nicht für den auf Lageplan 8 schraffiert gekennzeichneten Bereich.
- (2) Große Hunde im Sinn von Abs. 1 sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.
- (3) Die Regelungen nach Abs. 1 gelten nicht für
 1. Blindenführerhunde,
 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 3. Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind und die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben sowie
 4. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

**§ 6
Verteilung von Flugblättern und Flugschriften**

- (1) Das Verteilen von Flugblättern, Flugschriften, Handzetteln usw. als Werbematerial und Werbeschriften ist zum Schutz der Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit untersagt.
- (2) Die Stadt Burghausen kann Ausnahmen zulassen.

**§ 7
Konkurrenzregelungen**

Die Vorschriften des BayStrWG und der Straßenverkehrsordnung sowie andere Bestimmungen des Ortsrechts werden durch diese Verordnung nicht berührt.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 die in § 2 genannten Plätze über das übliche Maß hinaus verunreinigt (Art. 16 BayStrWG), insbesondere, wer
 - a) Abfälle aller Art wie Papier, Obst- und Speisereste wegwirft,
 - b) die öffentlichen Straßen und Plätze durch Hunde verunreinigen lässt,
 2. entgegen § 6 Flugblätter, Flugschriften, Handzettel usw. verteilt.
- (2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Vergnügungen in der dort bezeichneten Art veranstaltet,
- (3) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot in § 4 Abs. 1 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs oder –wiedergabegeräten die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich benachteiligt oder belästigt,
- (4) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 große Hunde und Kampfhunde umherlaufen lässt oder eine unzureichende Leine verwendet.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung vom 20.05.2003 in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Burghausen, 25.02.2011

STADT BURGHAUSEN

gez.

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung wurde ab 21. Mai 2003 im Rathaus der Stadt Burghausen, Abteilung für öffentliche Sicherheit/Ordnung und Rechtsangelegenheiten, 2. Stock, Zimmer 208 niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 20. Mai 2003, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen von 21. Mai 2003 mit 5. Juni 2003 hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Verordnung während der allgemeinen Dienststunden in der Abteilung für öffentliche Sicherheit/Ordnung und Rechtsangelegenheiten im Rathaus zur Einsicht aufliegt und am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung ist ab 01.04.2009 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 30.03.2009, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 31.03.2009 mit 28.04.2009, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Verordnung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Verordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

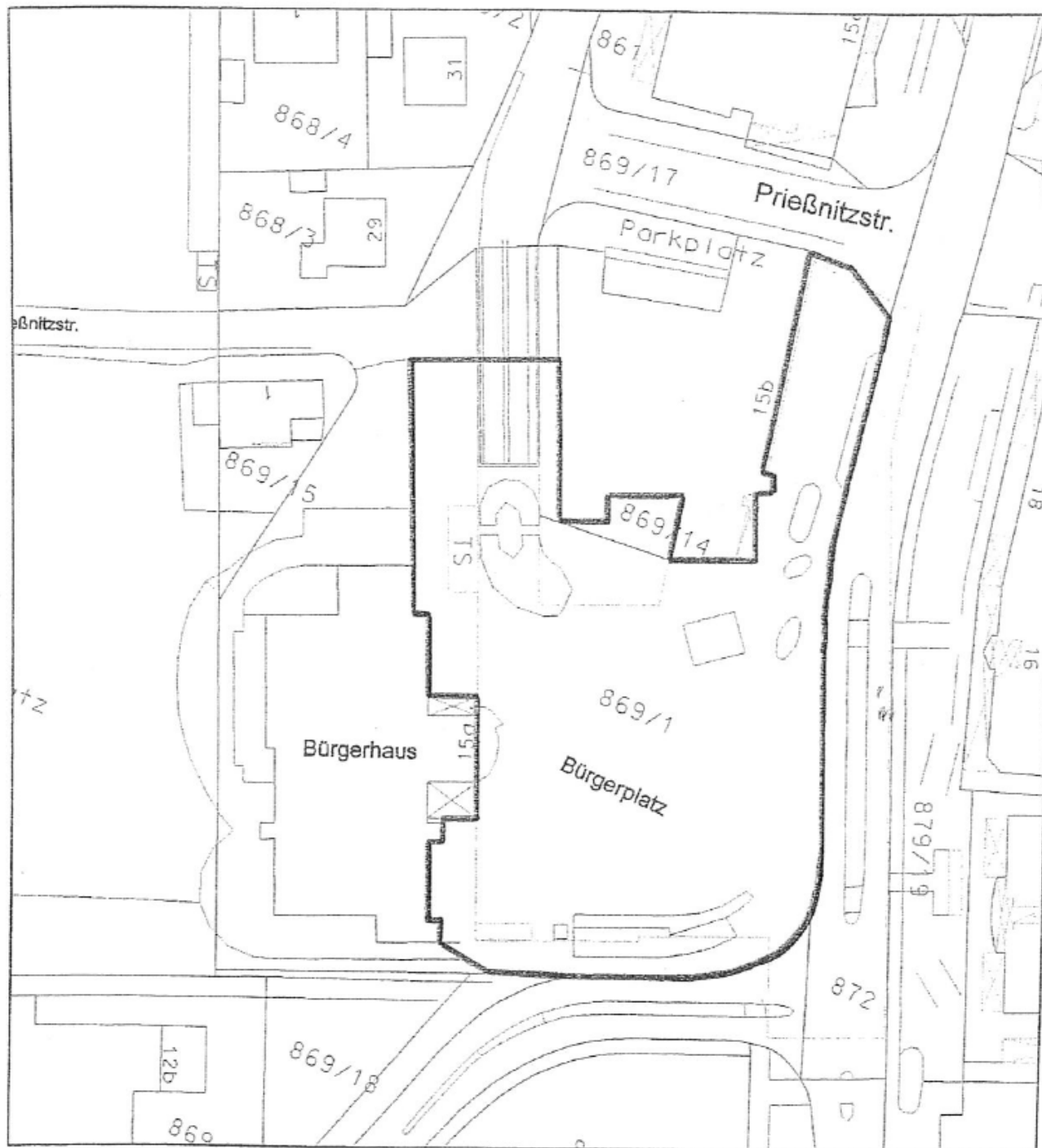
Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung ist ab 23. Juni 2010 im Rathaus II. Stock, Zimmer 207, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 18. Juni 2010, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 22. Juni 2010 mit 21. Juli 2010, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Verordnung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Änderung der Verordnung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

Bekanntmachungsvermerk

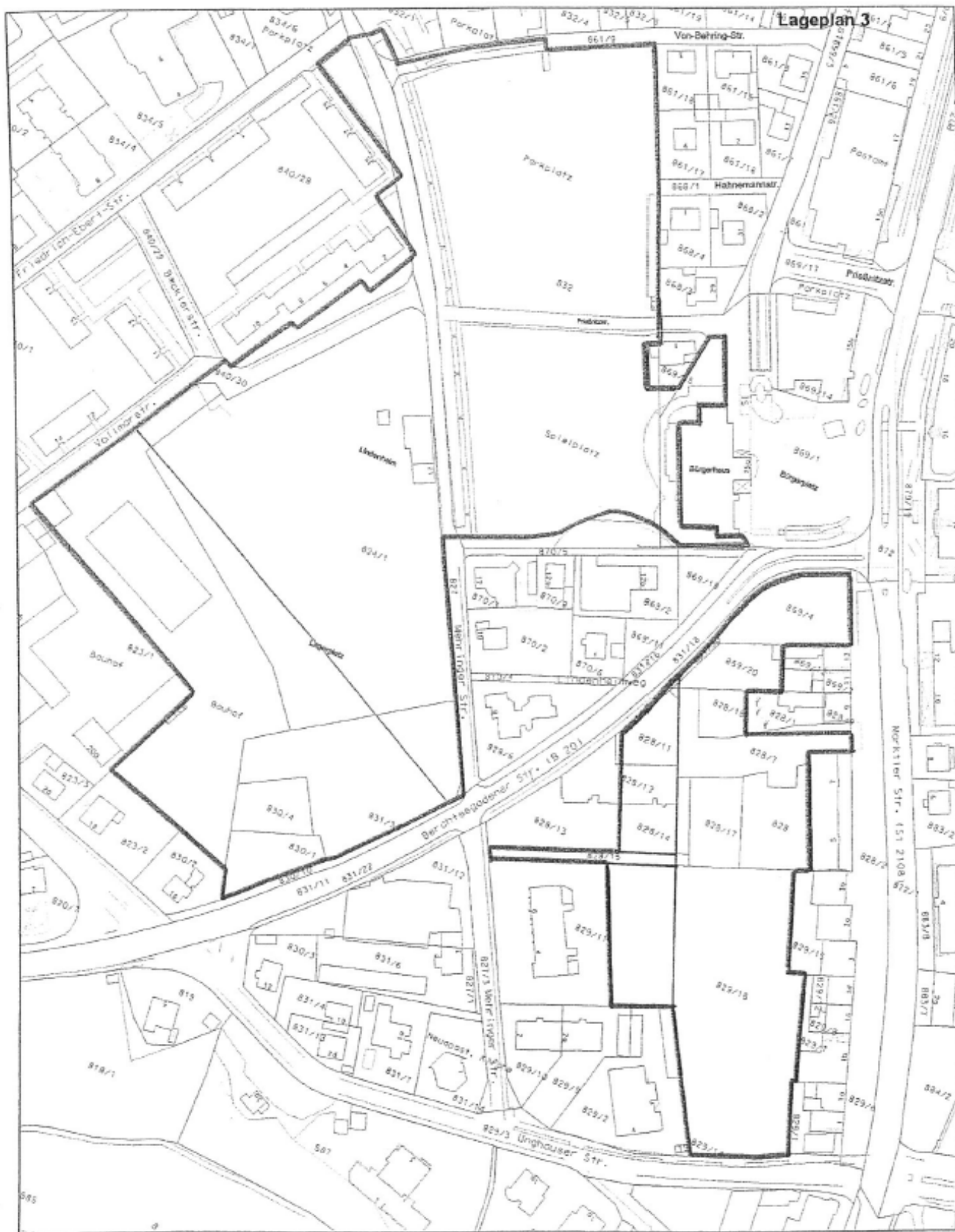
Die Verordnung ist ab 28. Februar 2011 im Rathaus II. Stock, Zimmer 207, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 25.02.2011, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 28.02.2011 mit 28.03.2011, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Verordnung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Änderung der Verordnung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

Lageplan 1

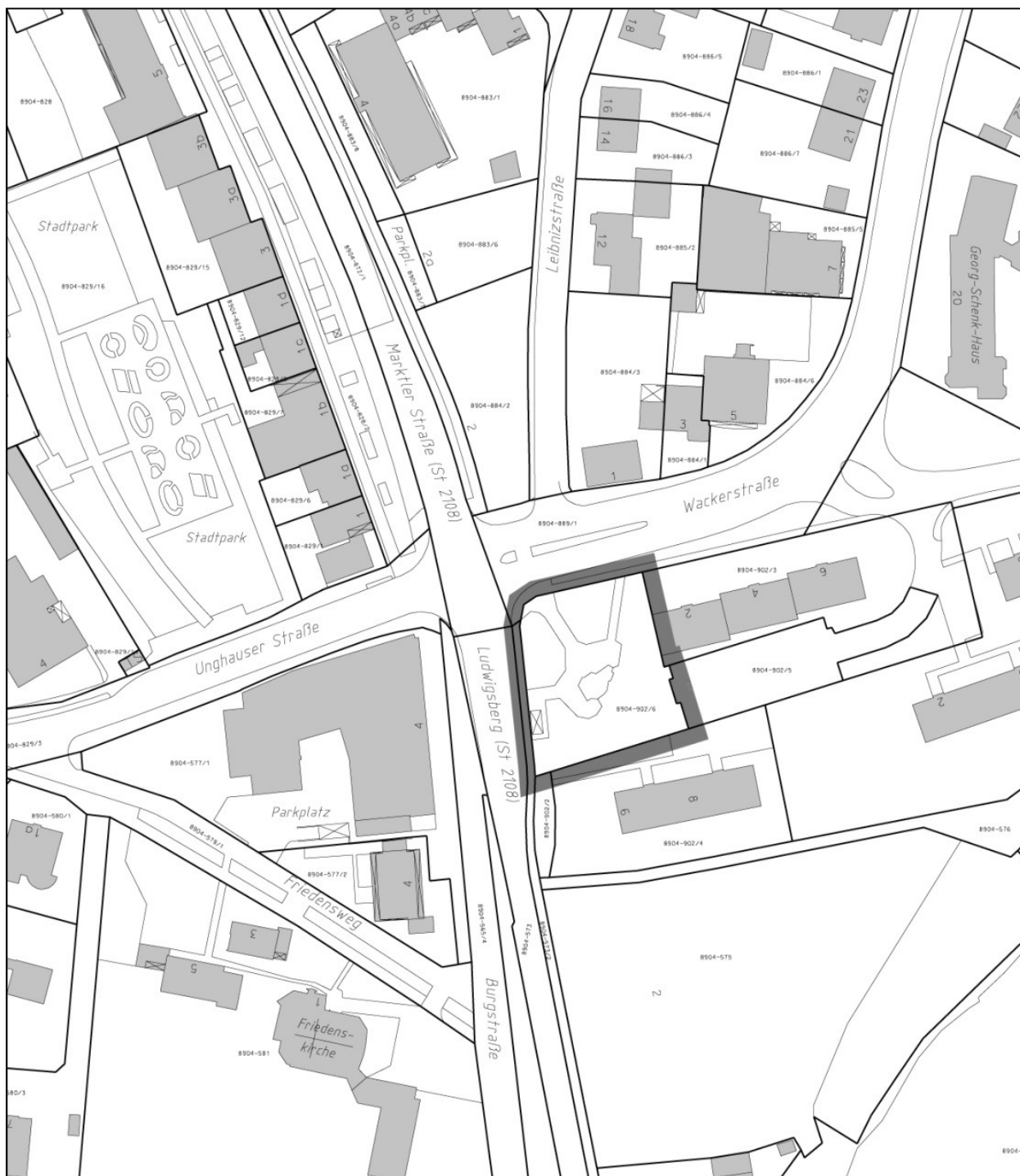




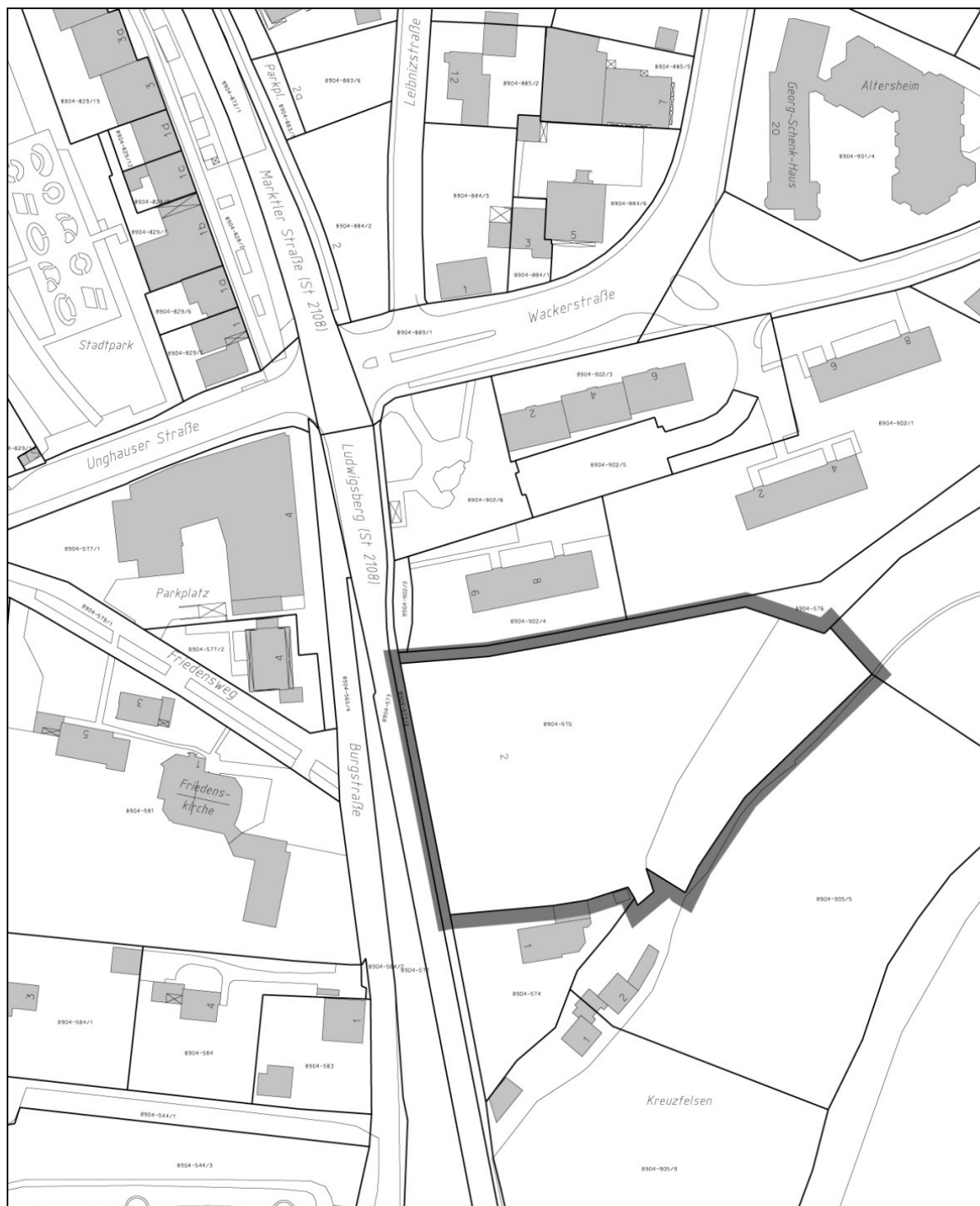
Lageplan 3





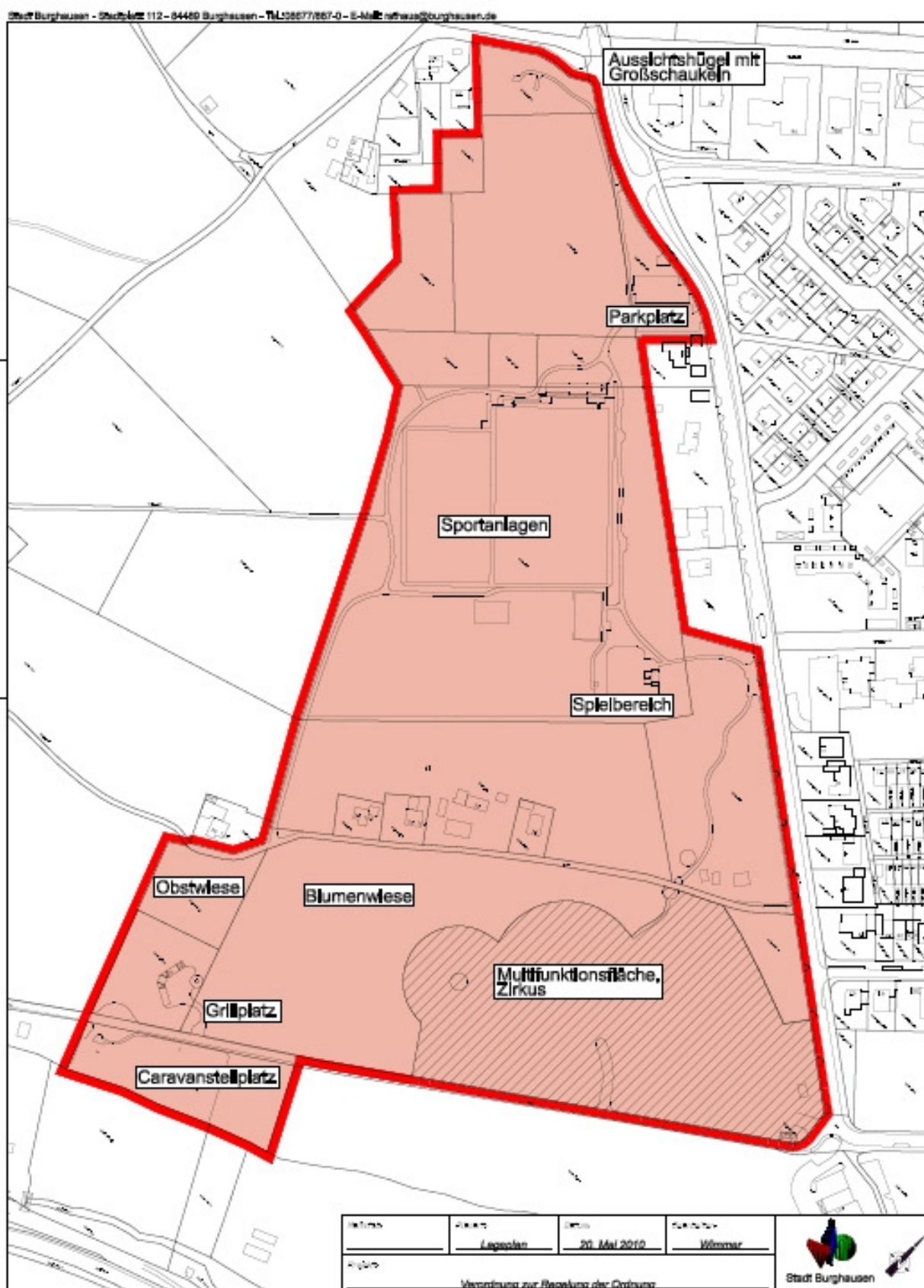


Platz der deutschen Einheit



Grundstück der ehem. „ Villa Galitzenstein“

Lageplan 8



Lageplan 8 Waldpark Lindach